

Transformationsmanagers (ZVR-Zahl
1568884331)

Lagunensiedlung 5a
7100 Neusiedl am See

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-UB0001.750/0041-BUG/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Marco Paiato, LL.M.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4407
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4499
E-MAIL marco.paiato@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 16.04.2021

Ihre FinTech-Anfrage vom 08.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nimmt Bezug auf Ihre FinTech-Anfrage vom 08.09.2020 zur Ausgabe eines „HappyCoins“ und den ergänzenden per E-Mail gemachten Angaben vom 03.02.2021 und teilt hierzu Folgendes mit:

Zur Registrierungspflicht nach FM-GwG:

Basierend auf den im Rahmen der FinTech-Anfrage vorgelegten Unterlagen ist der „HappyCoin“ nicht als virtuelle Währung im Sinne des § 2 Z 21 FM-GwG zu qualifizieren. Dem beschriebenen Geschäftsmodell sind darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Registrierungspflicht gemäß § 32a FM-GwG zu entnehmen.

Zur Konzessionspflicht nach BWG:

Eine Konzessionspflicht nach dem BWG liegt gemäß dem vorliegenden Sachverhalt nicht vor.

Zur Konzessionspflicht nach ZaDiG 2018:

Wesentlich für die Nichtanwendung des ZaDiG 2018 ist es, dass zu keinem Zeitpunkt der Umtausch von Happy Coins gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel erfolgt. Festzuhalten ist, dass die Entgeltzahlungen an Vereinsmitglieder und -funktionäre gemäß den Vereinsstatuten im Sachverhalt nicht konkretisiert wurden. Für die Nichtanwendung des ZaDiG 2018 darf unabhängig von den Übertragungsmodalitäten kein Umtausch von Geld (§ 4 Z 24 ZaDiG 2018) gegen Happy Coins erfolgen, auch nicht im Rahmen von Entgeltzahlungen nach den Vereinsstatuten.

Die Anwendung des ZaDiG 2018 scheidet daher zum aktuellen Zeitpunkt aus, da Happy Coins ausschließlich als Tauschwährung für Leistungen basierend auf Zeitspenden ausgegeben und verwendet werden und es im gegenständlichen Fall somit zu keinem realen Geldfluss kommt.

Zur Konzessionspflicht nach E-Geldgesetz 2010:

§ 1 Abs. 1 E -GeldG verlangt, dass die Ausstellung gegen die Zahlung eines Geldbetrages zu erfolgen hat. Laut Sachverhalt werden Happy Coins nur für die Erbringung von Vereinsleistungen in Form von Zeitspenden ausgestellt und können insbesondere nicht gegen Geldleistung erworben werden.

Die Anwendung des E-GeldG scheidet daher zum aktuellen Zeitpunkt aus.

Zur Konzessionspflicht nach WAG 2018:

Auf Basis der übermittelten Informationen und Unterlagen liegt kein Anwendungsfall des WAG 2018 vor.

Zur Konzessionspflicht nach dem AIFMG bzw. dem InvFG 2011:

Auf Basis der übermittelten Informationen und Unterlagen liegt weder ein Anwendungsfall des AIFMG noch einer des InvFG 2011 vor.

Zur Prospektpflicht nach KMG 2019:

Nach dem dargestellten Sachverhalt ist der „HappyCoin“ weder als Wertpapier noch als Veranlagung iSd KMG 2019 einzustufen, die Ausgabe des „HappyCoin“ löst somit keine Prospektpflicht aus.

Zur Konzessionspflicht nach BörseG 2018:

Hinsichtlich ihrer Angaben, dass durch die Ausgabe des „HappyCoin“ Ihrer Ansicht nach auch keine Allgemeine Warenbörse iSd BörseG 2018 betrieben wird, dürfen wie Sie auf die gem § 3 Abs 2 BörseG 2018 hierfür zuständige Stelle zur Konzessionserteilung, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verweisen.

Wir möchten abschließend nochmals darauf hinweisen, dass die hier dargestellten Informationen ausschließlich auf dem Stand Ihrer Eingaben vom 08.09.2020 bzw. 03.02.2021 beruhen. Eine Änderung des Geschäftsmodells wäre eigens zu betrachten.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben ausschließlich eine aufsichtsrechtliche Einschätzung im Hinblick auf die genannten Rechtsgrundlagen und auf Grundlage des bekannt gegebenen Sachverhalts enthält. Im Falle einer Änderung des Geschäftsmodells und / oder der Rechtslage ist daher eine neue Beurteilung des geänderten Sachverhalts erforderlich. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass die Rechtsansicht der FMA unter dem Vorbehalt zukünftiger abweichender Auslegungen der zuständigen europäischen Aufsichtsbehörden oder

auch geänderter Rechtsgrundlagen steht, sodass auch in diesem Fall das vorliegende Geschäftsmodell neu zu beurteilen wäre.

Der Vollständigkeit halber wird weiters festgehalten, dass vonseiten der FMA mangels Zuständigkeit keine Beurteilung oder Stellungnahme zu zivil-, gesellschafts-, steuer-, gewerbe- oder sonstigen rechtlichen Fragen oder Folgen vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Markus Öhlinger, LL.M.
Abteilungsleiter

Mag. Thomas Schneckenleitner
Stellvertretender Abteilungsleiter

elektronisch gefertigt

Signaturwert	XBu1IQZDjDsQjFhj9dnmLisBfZLZ3lP5t8kcXkgydKRT02NMouGeWPTqZbukUCYk2bHnstc0+JgrQJxbNG1f m3f5hKtScUjYNe+DvcVWHR0sp0qPlDC4eiRsZKybPAkYpu/1vLACrLF0v2QkX5w+JMQLRB2rAB0ZPJ1EF2MG vJQD4xEZMge5GHZL3MsKuUx18yE80qCjp1RXVFRs5ROuaZdGaQ6Sznc51PKf/OZYrK/IkizAFip9Gv/LMjdH RuTrWv7wDHmwKHUL40rmgp5r6acNEc57WZdU7lHHICvXKFrZqkAYbydlgsrWmHSLwddD9Qz2c9bWa9RvRqew NfmgYw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-20T06:11:19Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	